



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

30. 08. 2021

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5588**

A14

Aktenzeichen  
4045 E - III. 40/20  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Borgfeldt  
Telefon: 0211 8792-496

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

## 82. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. September 2021

TOP: „Opfer eines Serienvergewaltigers in Bielefeld“

### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen ergänzenden öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

82. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 1. September 2021

---

Ergänzender schriftlicher Bericht zu TOP:  
"Opfer eines Serienvergewaltigers in Bielefeld"

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt eine ergänzende Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat dem Ministerium der Justiz unter dem 23. August 2021 u. a. wie folgt berichtet:

„I.

*Die Sachbehandlung des Verfahrens 566 Js 2264/20 durch die Staatsanwaltschaft Bielefeld, die ich anhand der Verfahrensakten geprüft habe, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.*

a)

*Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren zu Recht aufgrund des Todes des Beschuldigten mit Verfügung vom 25.09.2020 nach § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO eingestellt.*

b)

*Soweit in den Akten die Belehrung der an die Strafverfolgungsbehörden herangetretenen Geschädigten nach §§ 406i ff. StPO nicht dokumentiert wurde, habe ich die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld um weitere Veranlassung gebeten.*

c)

*Die Staatsanwaltschaft Bielefeld hat zutreffend davon abgesehen, identifizierte geschädigte Frauen, die sich bislang nicht selbst an die Strafverfolgungsbehörden gewandt haben, nach §§ 406i ff. StPO zu belehren. Eine entsprechende Rechtspflicht besteht nicht. Die Pflicht zur Belehrung entsteht vielmehr erst nach der ersten Kontaktaufnahme der bzw. des Verletzten mit einer zuständigen Behörde.*

*§§ 406i ff. StPO sind aufgrund des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21.12.2015 in die StPO eingefügt bzw. neu gefasst worden (zu vgl. BR-Drucksache 56/15). Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Verletzten soll durch die Regelungen eine gesicherte Rechtsposition eingeräumt werden, die es ihnen ermöglicht, ihre Interessen wahrzunehmen und Verantwortungszuweisungen abzuwehren. Ob und in welchem Umfang sie von den Beteiligungsrechten Gebrauch machen, soll ihrer freien Entscheidung überlassen sein (zu vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., Vor § 406d Rn. 1).*

Nach Artikel 4 Absatz 1 sowie Erwägungsgrund 23 der vorbezeichneten Richtlinie sind Opfern ‚ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde‘ unverzüglich die in der Richtlinie benannten Informationen zu überlassen, damit sie ihre dort ebenfalls näher bezeichneten Rechte wahrnehmen können. Aus dem Umstand, dass durch die entsprechenden Normen der StPO die Regelungen der Opferschutzrichtlinie im deutschen Recht verankert werden sollen, folgt, dass für den Beginn entsprechender strafprozessualer Belehrungspflichten auch der in der Richtlinie genannte Zeitpunkt maßgebend ist. Diese Bewertung wird durch die Gesetzesmaterialien zu § 406i Absatz 1 Nummer 1 StPO bestätigt (zu vgl. BR-Drucksache 56/15, S. 33). Dort heißt es:

*‚Die neue Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Opferschutzrichtlinie. Diese Vorschrift sieht vor, dass Opfern ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich die Information über die Verfahren zur Erstattung von Anzeigen hinsichtlich einer Straftat und die Stellung des Opfers in diesen Verfahren zur Verfügung zu stellen ist.‘*

Auch die Formulierung des § 406k Absatz 2 Satz 2 StPO, wonach gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, eine schriftliche Hinweispflicht nicht besteht, bestätigt die Auslegung, nach der die Belehrungspflichten den Erstkontakt eines Opfers mit einer zuständigen Behörde erfordern. Denn die Vorschrift setzt ihrem Wortlaut nach voraus, dass der Verletzte bereits an eine zuständige Behörde herangetreten ist und eine zustellungsfähige Anschrift angeben konnte.

Durch das Erfordernis eines Erstkontaktes mit einer zuständigen Behörde werden Opferrechte im Übrigen nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt. Zweck der Stärkung von Opferrechten ist es, das Deliktsoffer nicht zum Objekt des Verfahrens zu machen, sondern seinen Wert- und Achtungsanspruch als Person zu respektieren (zu vgl. Walther, JR 2008, 405-410 – zitiert nach juris). Dementsprechend betont die Opferschutzrichtlinie mehrfach, dass Opfer vor sekundären und wiederholten Viktimisierungen zu schützen sind. Dem wird allein die Informationsübermittlung erst nach der Kontaktaufnahme des Verletzten mit einer zuständigen Behörde gerecht. Denn hierdurch bleibt die Entscheidung betreffend die Initiierung bzw. aktive Förderung eines Strafverfahrens den Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind oder sich durch eine Straftat verletzt fühlen, selbst überlassen. Eine ‚Bevormundung‘ durch die Strafverfolgungsbehörden oder Dritte findet nicht statt.

Insofern erlaube ich mir, Seite 39 des durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten Merkblatts ‚Opferfibel - Informationen für Betroffene von Straftaten rund um das Strafverfahren‘ zu zitieren:

*„Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind und wissen möchten, welchen Verlauf ein Verfahren nach der Strafanzeige nimmt und was aus ‚Ihrer Sache‘ geworden ist, dann haben Sie das Recht, über bestimmte Dinge informiert zu werden. Sie erhalten aber die Informationen zum Strafverfahren nicht automatisch. Das hängt damit zusammen, dass nicht jedes Opfer auch alle Informationen haben will, und diesen Wunsch gilt es zu respektieren.“*

d)

*Die nach der Einstellung des Verfahrens 566 Js 2264/20 durch die Staatsanwaltschaft Bielefeld erfolgte Auswertung der im Rahmen der Durchsuchung der Wohnung des mittlerweile verstorbenen Beschuldigten sichergestellten Datenträger zur Identifizierung unbekannter Geschädigter ist vertretbar. Im Falle der Kontaktaufnahme durch potentiell Geschädigte war bzw. wäre deren Anspruch auf Auskunftserteilung und Belehrung nach §§ 406i ff. StPO zu prüfen und in diesem Zusammenhang die Inaugenscheinnahme der gesicherten Dateien notwendig.*

*An dieser Stelle erlaube ich mir den klarstellenden Hinweis, dass nur die Sicherung sämtlicher Datenträger des später verstorbenen Beschuldigten, nicht aber deren vollständige Auswertung am 21.09.2020 ausweislich eines polizeilichen Vermerks vom selben Tag abgeschlossen war. Die Sicherung wurde danach dadurch erschwert, dass mehrere Bereiche auf verschiedenen Datenträgern geschützt gewesen seien, sie nunmehr aber hätten entschlüsselt werden können.*

e)

*Die Anzahl geschädigter Frauen und deren Identifizierbarkeit lässt sich anhand der Akten nicht eindeutig feststellen. In einem bei den Akten befindlichen Stehordner befindet sich ein polizeilicher Auswertebereicht vom 01.10.2020, in dem 28 Frauen gelistet sind, zu deren Nachteil es zu sexuellen Übergriffen in einem Krankenhauszimmer gekommen ist. 23 dieser Frauen werden mit Vor- und Zunamen und vier Frauen nur mit Nachnamen benannt. Eine Frau wird als ‚unbekannt 2‘ bezeichnet. Zu 13 der 23 Frauen befinden sich - teilweise von Amts wegen gefertigte - Strafanzeigen in dem Ordner, in denen die Frauen als Geschädigte mit vollständigen Personalien erfasst sind. Zu jeder der 28 Frauen finden sich Auszüge aus den sichergestellten Datenträgern in dem Ordner, die die sexuellen Handlungen zu ihrem Nachteil zeigen.*

*Darüber hinaus finden sich in dem Ordner entsprechende Dokumente über sechs weitere namentlich identifizierte Geschädigte - scheinbar aus dem privaten Umfeld des vormalig Beschuldigten -, von denen eine mit vollständigen Personalien benannt wird.*

*Zwei weitere Fallblätter betreffen sexuelle Übergriffe hinsichtlich jeweils unbekannter Frauen.*

*Der Ordner enthält darüber hinaus neun Fallblätter, die nur aus einer Auswertedokumentation bestehen, ohne dass erkennbar ist, welchen Inhalts die ausgewerteten Dateien sind. In einigen wenigen Fällen sind Bilder eines Personalausweises zu erkennen. Ob sich dahinter weitere Missbrauchstaten verbergen, lässt sich den Blättern nicht entnehmen.*

*Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld hat mir unter dem 19.08.2021 berichtet, dass sich bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld keine weiteren potentiellen Geschädigten gemeldet hätten.*

## II.

*Die Staatsanwaltschaft Bielefeld hat das Ermittlungsverfahren 566 Js 2348/20 mit Verfügung vom 14.05.2021 nach § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO eingestellt, weil nach Abschluss der Ermittlungen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt der hinreichende Tatverdacht einer Beteiligung der Beschuldigten an den Taten des mittlerweile verstorbenen Assistenzarztes oder einer sonstigen Straftat zu begründen war. Zwei Beschwerden gegen die Verfahrenseinstellungen habe ich jeweils mit Bescheid vom 12.08.2021 als unbegründet zurückgewiesen. Die Verfahrenseinstellung ist nicht zu beanstanden.*

*Insbesondere hat die Staatsanwaltschaft zu Recht davon abgesehen, neben einer Vielzahl von Bediensteten des Krankenhauses und den Patientinnen, die sich an die Strafverfolgungsbehörden gewandt haben, sämtliche identifizierte Geschädigte zu vernehmen. Die Ermittlungen haben keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass weitere Geschädigte sich mit Hinweisen auf von ihnen festgestellte Unregelmäßigkeiten an Verantwortliche oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses gewandt haben. Derartige Vernehmungen wären nicht aufgrund von Tatsachen, sondern auf Grundlage von Vermutungen veranlasst worden und damit unzulässig. Dasselbe gilt hinsichtlich der unterbliebenen Durchführung von Ermittlungen an früheren Wohn- und Beschäftigungsorten des verstorbenen Assistenzarztes. Im Übrigen erlaube ich mir, auf den zuvor zitierten Auszug aus der Opferfibel des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Bezug zu nehmen.“*